

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Unternehmensnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Bitte in Blockschrift eintragen)

Ausschlussfrist:

jeweils 14.10.  
des jeweiligen  
Jahres

An den  
Geschäftsführer der Kreisstelle Borken  
der Landwirtschaftskammer NRW als  
Landesbeauftragter im Kreise  
Johann-Walling-Str. 45

46325 Borken

**Betreff: Verschiebung der Sperrfrist zur Ausbringung von Düngemitteln mit  
wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle, Jauche),  
ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, für das Wirtschaftsjahr 2011/2012  
oder für mehrere Wirtschaftsjahre**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich von der Sperrfristverschiebung aufgrund der  
Allgemeinverfügung des Landesbeauftragten vom 04.09.2008 für folgenden Zeitraum  
Gebrauch mache:

- nur für das Wirtschaftsjahr 2011/2012
- bis zum Widerruf der Allgemeinverfügung

Für mich gilt daher folgende Sperrfrist:

- 1.) auf Ackerland vom 15.10. – 15.01.
- 2.) auf Grünland vom 01.11. – 15.01.

Folgende Bedingungen werden von mir eingehalten:

- 1.) In der Zeit vom 16.01. – 31.01. darf eine Ausbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide,  
Feldgras und Grünland erfolgen.

- 2.) Zu Winterraps und Wintergetreide ist bei Ausbringung in der Zeit vom 16.01. – 31.01. auf leichten Böden ein Nitrifikationshemmer in der vorgeschriebenen Aufwandmenge anzuwenden. Die Ausbringungsflächen sind anhand der Schlagnummern des Flächenverzeichnisses zu dokumentieren. Die Rechnungen über den Kauf des Nitrifikationshemmers und die Dokumentation der Flächen sind 5 Jahre lang aufzuheben und auf Verlangen vorzulegen.

Der Begriff „leichter Boden“ wird wie folgt definiert:

<b>Einteilung nach</b>				
<b>Bezeichnung</b>	<b>Kürzel</b>	<b>Kartieranleitung Bodenkunde</b>	<b>Reichsbodenschätzung</b>	<b>Ackerzahl</b>
Sand flachgründig Sand	S	S, Su2	S	< 40
Lehmiger Sand Sandiger Schluff	IS sU	St2, Sl2, Sl3, Su3, Su4, Us, Uu	Sl, IS	< 40

- 3.) Die Genehmigung bezieht sich auf alle selbstbewirtschafteten Flächen im Kreis Borken, die aus dem Flächenverzeichnis des jeweiligen Sammelantrages hervorgehen. Sofern kein Flächenverzeichnis vorliegt, ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass sich die Flächen in Eigenbewirtschaftung befinden (z. B. Pachtvertrag).

**Eine Rückkehr zur gesetzlichen Sperrfrist gemäß Düngeverordnung bedarf der schriftlichen Anzeige bis zum 14.10. eines Jahres.**

-----  
Datum

-----  
Unterschrift